

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Kommunikationswissenschaft/Communication Science  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 14. August 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-27.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-41.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-41.pdf)); zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2012 (Fundstelle [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-21.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-21.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang bietet ein Überblickswissen über Funktionen und Bedeutung von Medien und Kommunikation für die und in der Gesellschaft. <sup>2</sup>Der Studiengang vermittelt theoretische und empirische Grundlagen sowie speziellere Kenntnisse der Kommunikationswissenschaft als Disziplin an der Schnittstelle zwischen Sozial- und Geisteswissenschaften. <sup>3</sup>Vertiefende Einblicke werden insbesondere in die Genese, die Struktur und aktuelle Entwicklungen der Medienlandschaft, in individuelle und gesellschaftliche Wirkungen der Massenmedien und deren Rezeption sowie in die Forschungs- und Arbeitsfelder Journalismus, Public Relations und Organisationskommunikation ermöglicht. <sup>4</sup>Zentraler Bestandteil der Lehre sind anwendungsorientierte Forschungsmethoden sowie grundlegende praxisorientierte Techniken und Fertigkeiten in den Kommunikationsberufen. <sup>5</sup>Der Studiengang vermittelt somit ein tieferes Verständnis der modernen Mediengesellschaft sowie Schlüsselqualifikationen für Kommunikationsberufe, Masterstudiengänge und weitere wissenschaftliche Vertiefung. <sup>6</sup>Zudem fördert der Bachelorstudiengang die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Wahl eines weiteren Hauptfaches oder zweier Nebenfächer sowie durch das Studium Generale.“

2. § 36 wird folgendermaßen geändert:

- a) In Abs. 1 wird „4 bis 8“ durch „2 bis 4“ ersetzt.
- b) Die Abs. 3 bis 5 werden neu gefasst:

„(3) In Kommunikationswissenschaft als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind Module der Modulgruppen I bis V zu erbringen:

1. Modulgruppe I: Einführung in die Kommunikationswissenschaft
  - Modul I -a (BA I-a): Grundlagen der Kommunikationswissenschaft; ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte); die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
  - Modul I-b (BA I-b): Methoden der Kommunikationswissenschaft; eine Vorlesung und eine Übung (9 ECTS-Punkte); Die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht.
  - Modul I-c (BA I-c): Vertiefende Methodenanwendung ein Seminar (6 ECTS-Punkte); die Modulprüfung wird durch Hausarbeit erbracht.
  
2. Modulgruppe II:
  - Modul II (BA II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft; ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS- Punkte); die Modulprüfung wird durch zwei Teilprüfungen erbracht: eine Klausur zur Vorlesung (Notengewicht 40 %) und eine Hausarbeit zum Seminar (Notengewicht 60 %).
  
3. Modulgruppe III: Praxis der Kommunikationsberufe
  - Modul III-a (BA III-a): Praxis der Kommunikationsberufe 1; eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
  - Modul III-b (BA III-b): Praxis der Kommunikationsberufe 2; eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
  - Modul III-c (BA III-c): Praxis der Kommunikationsberufe 3; eine Übung; (5 ECTS-Punkte).

Die Modulprüfung wird in jedem der drei Module der Modulgruppe III durch ein Portfolio erbracht.
  
4. Modulgruppe IV:
  - Modul IV (BA IV): Arbeits- und Berufsfeldforschung; ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS-Punkte); die Modulprüfung wird durch Hausarbeit zum Seminar erbracht.
  
5. Modulgruppe V: Vertiefung der Kommunikationswissenschaft
  - Modul V-a (BA V-a): Profilmodul; zwei Veranstaltungen: ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS-Punkte). Sofern die Bachelorarbeit im Fach Kommunikationswissenschaft geschrieben wird, ist zur Vorlesung ein eigens ausgewiesenes Kandidatenseminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit zu besuchen. Die Modulprüfung wird durch eine mündliche Prüfung

erbracht, in der neben den speziellen Inhalten des Profilmoduls kommunikationswissenschaftliches Grundwissen abgeprüft wird.

- Modul V-b (BA V-b): Spezialisierungsmodul  
eine Veranstaltung (5 ECTS-Punkte) der Art Seminar oder Übung. Hier können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Kommunikationswissenschaft belegt werden. Davon ausgeschlossen sind die Veranstaltungen der Module BA I-a und BA II sowie die gezielt auf die Thematik der Bachelorarbeit vorbereitende Lehrveranstaltung aus dem Modul BA V-a. Die Modulprüfung wird je nach gewählter Lehrveranstaltungsart durch Referat im Seminar oder durch Portfolio in der Übung erbracht. Die Modulprüfung bleibt unbenotet.

(4) In Kommunikationswissenschaft als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind Module der Modulgruppen I – IV zu erbringen:

1. Modulgruppe I

- Modul I (BA Ia): Grundlagen der Kommunikationswissenschaft; ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte); die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

2. Modulgruppe II

- Modul II (BA II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft; ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS-Punkte); die Modulprüfung wird durch zwei Teilprüfungen erbracht: eine Klausur zur Vorlesung (Notengewicht 40 %) und eine Hausarbeit zum Seminar (Notengewicht 60 %).

3. Modulgruppe III: Praxis der Kommunikationsberufe

- Modul III-a (BA III-a): Praxis der Kommunikationsberufe 1; eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
- Modul III-b (BA III-b): Praxis der Kommunikationsberufe 2; eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
- Modul III-c (BA III-c): Praxis der Kommunikationsberufe 3 eine Übung; (5 ECTS-Punkte). Die Modulprüfung wird in jedem der drei Module der Modulgruppe III durch ein Portfolio erbracht.

4. Modulgruppe IV

- Modul IV (BA IV): Arbeits- und Berufsfeldforschung; ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS-Punkte); die Modulprüfung wird durch Hausarbeit zum Seminar erbracht.

(5) In Kommunikationswissenschaft als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind Module der Modulgruppen I - III zu erbringen:

1. Modulgruppe I

- Modul I (BA Ia): Grundlagen der Kommunikationswissenschaft; ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte); die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

2. Modulgruppe II

- Modul II (BA II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft; ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS- Punkte); die Modulprüfung wird durch zwei Teilprüfungen erbracht: eine Klausur zur Vorlesung (Notengewicht 40 %) und eine Hausarbeit zum Seminar (Notengewicht 60 %).

3. Modulgruppe III: Praxis der Kommunikationsberufe

- Modul III-a (BA III-a): Praxis der Kommunikationsberufe 1; eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
- Modul III-b (NF III-b): Praxis der Kommunikationsberufe 2; eine Übung; (5 ECTS-Punkte); die Modulprüfung wird in jedem der zwei Module der Modulgruppe III durch ein Portfolio erbracht.“

c) Die Abs. 6 und 7 werden gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Mai 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2015.

Bamberg, 14. August 2015

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2015.